



Buttisholz

# **Verordnung**

**der Musikschule Buttisholz**

---

vom 1. Juni 2014

## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	4
1 Grundsatz .....	4
2 Zweck.....	4
3 Berechtigte.....	4
II. Organe .....	5
4 Gemeinderat .....	5
5 Schulpflege .....	5
6 Musikschulkommission .....	5
7 Musikschulleitung.....	5
8 Musikschulsekretariat .....	5
9 Musiklehrpersonen .....	5
10 Anstellung.....	5
III. Unterricht .....	6
11 Freiwilligkeit .....	6
12 Unterrichtsform .....	6
13 Dauer der Lektionen .....	6
14 Fächerangebot .....	6
15 Wahl des Instruments .....	6
16 Wechsel des Instruments .....	6
17 Zweitinstrument.....	6
18 Wechsel der Musiklehrperson.....	6
19 Räumlichkeiten .....	7
20 Unterrichtsbesuch .....	7
21 Absenzen des Schülers .....	7
22 Absenzen der Musiklehrperson .....	7
23 Konzerte, Veranstaltungen.....	7
24 Schuljahr .....	7
25 Anmeldung.....	8
26 Einteilung.....	8
27 Austritt .....	8
28 Ausschluss .....	8
29 Elterngespräche.....	8
30 Publikationen.....	8
IV. Finanzierung.....	9
31 Finanzierung .....	9
32 Elternbeiträge.....	9
33 Reduktion des Elternbeitrags .....	9
34 Unterrichtsmaterial .....	9

V. Rechtsmittel.....	10
35 Rechtsmittel .....	10
VI. Schlussbestimmungen .....	10
36 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10

Alle Personen- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichwertig auf beide Geschlechter.

Die Schulpflege Buttisholz erlässt, gestützt auf § 2 des Reglements zur Organisation der Volksschule Buttisholz und der Schulordnung, die nachstehende Verordnung für die Musikschule Buttisholz.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Buttisholz führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den eigenen Schulen eine musikalische Grundschulung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

<sup>2</sup> Die "Musikschule Buttisholz" ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Buttisholz.

### **2 Zweck**

Die Musikschule Buttisholz hat den Auftrag einer Musikerziehung für Kinder, Volksschüler, Jugendliche und Erwachsene, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt und auch der Nachwuchsbildung der musikalischen Vereine der Gemeinde dient. Dies wird erreicht durch:

- Aufbauen einer Beziehung zur Musik
- Erlernen eines Instrumentes
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren
- Öffentlichkeitsarbeit

### **3 Berechtigte**

*Musikalische Grundschule:*

<sup>1</sup> Musik & Bewegung I: freiwillig für Kinder im Vorschulalter und Kindergarten der Gemeinde Buttisholz

Musik & Bewegung II: obligatorisch für Kinder der 1. Primarschulklassen der Gemeinde Buttisholz

Grundschule mit Blockflöte resp. Xylophon: freiwillig für Kinder der 2. und 3. Primarschulklassen

*<sup>2</sup> Instrumentalunterricht und Gesang:*

Der Musikunterricht kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.

## II. Organe

### 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig.

### 5 Schulpflege

Die Schulpflege ist die Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Sie wählt die Musikschulkommission und die Musikschulleitung. Sie stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend der finanziellen Mittel.

### 6 Musikschulkommission

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 7 Mitgliedern und ist der Schulpflege unterstellt. Die Musikschulkommission ist folgendermassen zusammengesetzt:

Präsidium, Vertretung aus Schulpflege, Vertretung aus dem Gemeinderat (Schulverwalter), Vertretung aus musikalischem Verein und Vertretung Eltern. Die Musikschulleitung sowie die Vertretung aus dem Musiklehrkörper haben beratende Funktion.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft für die Musikschulkommission geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### 7 Musikschulleitung

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Sie ist der Musikschulkommission unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft für die Musikschulleitung geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.

### 8 Musikschulsekretariat

<sup>1</sup> Das Musikschulsekretariat ist der Musikschulleitung unterstellt und wird auf Antrag der Musikschulleitung durch die Musikschulkommission angestellt.

<sup>2</sup> Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden in einem Pflichtenheft für das Musikschulsekretariat geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.

### 9 Musiklehrpersonen

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt und werden auf Antrag der Musikschulleitung durch die Musikschulkommission angestellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen werden in einem Pflichtenheft für die Musiklehrpersonen geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.

### 10 Anstellung

Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen sowie des Musikschulsekretariats richten sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen der Volksschule.

## **III. Unterricht**

### **11 Freiwilligkeit**

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Das Fach Musik & Bewegung II ist obligatorischer Bestandteil des Stundenplans der Volksschule und findet in der 1. Klasse statt.

### **12 Unterrichtsform**

<sup>1</sup> Musikalische Grundschule wird im Gruppenunterricht erteilt.  
<sup>2</sup> Instrumentalunterricht und Gesang wird grundsätzlich im Einzelunterricht erteilt. Partnerunterricht ist möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Musiklehrperson entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob in dem von ihr unterrichteten Instrument Partnerunterricht erteilt werden kann.

### **13 Dauer der Lektionen**

<sup>1</sup> Der Unterricht der Musikalischen Grundschule dauert 45 Minuten.  
<sup>2</sup> Der Einzelunterricht wird wahlweise in Lektionen von 30 oder 40 Minuten, der Partnerunterricht in Lektionen von 40 Minuten Dauer mit einer Unterrichtseinheit pro Schulwoche und pro Instrument erteilt.  
<sup>3</sup> Die Dauer einer Ensemble-Lektion wird der Ensemblegrösse angepasst.

### **14 Fächerangebot**

<sup>1</sup> Musik & Bewegung I ist für Kinder in der Vorschule und im Kindergarten.  
<sup>2</sup> Musik & Bewegung II ist obligatorischer Bestandteil des Stundenplans der Volksschule. Der Unterricht findet in der 1. Klasse statt.  
<sup>3</sup> Grundschule mit Blockflöte resp. Xylophon ist für Kinder der 2. und 3. Primarschulklasse.  
<sup>4</sup> Der Instrumentalunterricht und Gesang beginnt in der Regel ab der 4. Klasse. Ein früherer Einstieg in den Instrumentalunterricht ist möglich, Voraussetzung ist eine Abklärung und Zusage der entsprechenden Musiklehrperson. Zugelassen sind Schüler und Erwachsene.  
<sup>5</sup> Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens gibt es verschiedene Ensembles.

### **15 Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instrumentalfachs ist im Rahmen des Angebots der Musikschule Buttisholz frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schüler.

### **16 Wechsel des Instruments**

Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

### **17 Zweitinstrument**

Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrumentalfach belegen.

### **18 Wechsel der Musiklehrperson**

Ein einmaliger Wechsel der Musiklehrperson pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Anfang eines Schuljahres möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

## **19 Räumlichkeiten**

Für die Erteilung des Musikunterrichtes stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung.

## **20 Unterrichtsbesuch**

<sup>1</sup> Die Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.

<sup>2</sup> Instrumentalschüler haben nach den Anweisungen ihrer Lehrperson regelmässig zu üben.

<sup>3</sup> Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen.

## **21 Absenzen des Schülers**

<sup>1</sup> Kann der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrperson rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Einzelne, vom Schüler abgesagte Stunden, werden weder nachgeholt noch vergütet.

<sup>3</sup> Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arztzeugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

## **22 Absenzen der Musiklehrperson**

<sup>1</sup> Die Musiklehrperson informiert die Musikschulleitung und den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn er den Unterricht nicht erteilen kann.

<sup>2</sup> Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt. Lektionen, welche Musiklehrpersonen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit/Unfall) absagen müssen, werden nicht nachgeholt. Über den allfälligen Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.

## **23 Konzerte, Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Die Musikschüler nehmen an den alljährlichen Konzerten der Musikschule teil.

<sup>2</sup> Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Musikschülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler und Musiklehrpersonen können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen angehalten werden.

## **24 Schuljahr**

<sup>1</sup> Schuljahr und Ferien richten sich nach den Regelungen der Volksschule Buttisholz. Der Unterricht beginnt in der 2. Schulwoche. Der Unterricht fällt während der Schulferien, Schullagern, Schulreisen, gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen der Schule Buttisholz aus.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen einzelner Klassen setzen sich die Schüler oder deren Eltern mit den Musiklehrpersonen in Verbindung, um ein allfälliges Vor- oder Nachholen abzuklären.

## **25 Anmeldung**

- 1 Die Anmeldung eines Schülers erfolgt mittels offiziellem Anmeldeformular der Musikschule Buttisholz und ist jeweils bis zum Anmeldeschluss der Musiklehrperson oder der Musikschulleitung einzureichen.
- 2 Die Anmeldung hat für ein Schuljahr Gültigkeit.
- 3 Der Eintritt erfolgt jeweils auf den Schuljahresbeginn. Bei Neuzuzügern oder nachträglichen Eintrittsanträgen entscheidet die Musikschulleitung.

## **26 Einteilung**

- 1 Die Zuteilung der Schüler an die Musiklehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 2 Wünsche werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 3 Die Stundenplan-Einteilung vereinbart die Musiklehrperson direkt mit dem Schüler.

## **27 Austritt**

Nach bestätigter Anmeldung des Musikunterrichts muss das ganze Schulgeld bezahlt werden. Bei vorzeitigem Austritt oder selbstverschuldetem Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes, ausser bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall. Ausnahmefälle werden nach Eingang eines begründeten schriftlichen Gesuches der Eltern von der Musikschulkommission behandelt.

## **28 Ausschluss**

Die Musikschulkommission kann nach Anhörung aller beteiligten Personen (Schüler, Musiklehrperson, Eltern) den Musikschüler vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen

- bei fehlender oder mangelnder Disziplin
- bei nicht ordnungsgemäsem Unterrichtsbesuch
- wenn der Unterricht durch sein Verhalten gestört wird

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Schulgeldbeitrages. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

## **29 Elterngespräche**

Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

## **30 Publikationen**

Öffentliche Veranstaltungen der Musikschule werden in der Presse publiziert und auf der Website [www.schule-buttisholz.ch/musikschule](http://www.schule-buttisholz.ch/musikschule) angekündigt.



## **IV. Finanzierung**

### **31 Finanzierung**

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Elternbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Kantonsbeiträge (bei schulpflichtigen Kindern & Jugendlichen sowie bei Gymnasialschülern)
- d) Beiträge Dritter

### **32 Elternbeiträge**

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag wird jährlich durch die Musikschulkommission festgelegt. Er kann dem Schulprogramm entnommen werden.

<sup>2</sup> Der Elternbeitrag wird pro Schuljahr im Herbst pauschal in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Buttisholz zu bezahlen.

<sup>3</sup> Werden pro Familie mehr als zwei Kinder in Instrumentalfächern (ohne Grundschule) an der Musikschule Buttisholz unterrichtet, wird ein Schulgeld-Rabatt auf die gesamten Unterrichtskosten gewährt.

### **33 Reduktion des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag kann auf schriftlich begründetes Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert werden. Massgebend für die Reduktion des Elternbeitrages sind die vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, welche das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigen.

### **34 Unterrichtsmaterial**

Die Kosten für die Anschaffung der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten des Schülers resp. der Eltern.

## **V. Rechtsmittel**

### **35 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können dies der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Musikschulkommission entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulkommission nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **36 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung der Musikschule Buttisholz vom 1. Januar 2003.

Erlassen von der Schulpflege am 25. Juni 2014.